

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

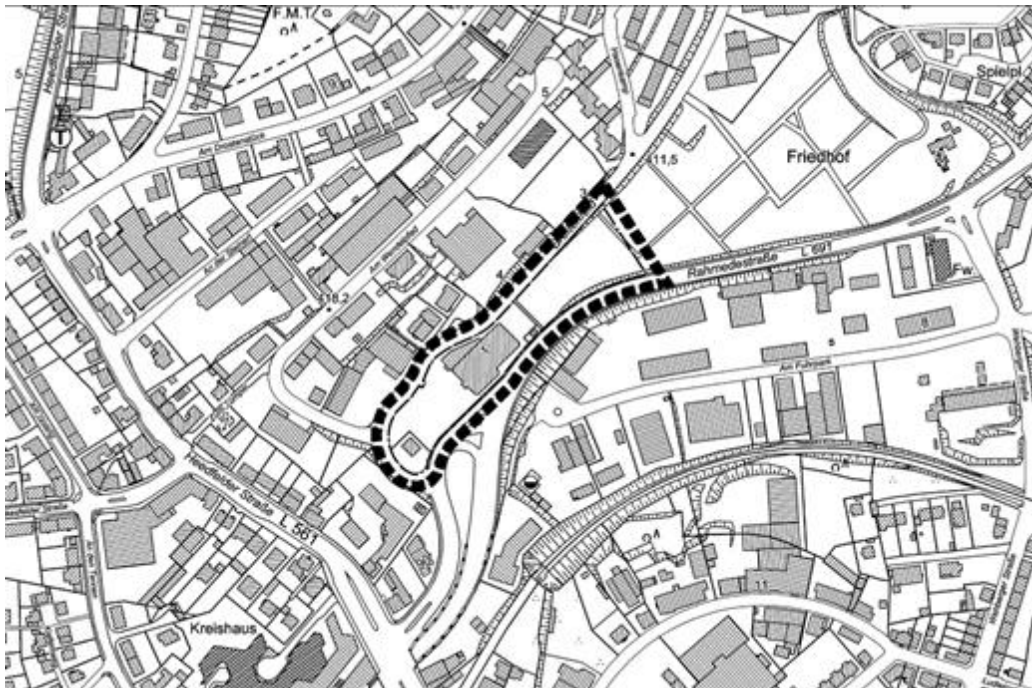
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den kommunalen IT-Dienstleister Südwestfalen IT war die Bekanntmachung zur o. g. öffentlichen Auslegung während der Auslegungsfrist über die Homepage [luedenscheid.de](https://www.luedenscheid.de) nicht abrufbar sowie zeitweise der Zugang zum Rathaus während der laufenden Frist nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund wird die Bekanntmachung mit neuem Auslegungszeitraum erneut öffentlich bekanntgemacht. Auf der Seite <https://rathaus-luedenscheid.de/> ist diese Bekanntmachung einsehbar, über den Link <https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=59458> können Sie sich über die Planung sowie die Erreichbarkeit des zuständigen Fachdienstes informieren. Gegenüber dem 1. Auslegungszeitraum haben sich in den Planunterlagen keine Veränderungen ergeben.

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2023 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Abweichend vom Aufstellungsbeschluss ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung um westlich gelegene Grundstücke erweitert worden und hat nunmehr den nachstehend skizzierten Geltungsbereich.



- II. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, falls diese der Stadt vorliegen, für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Ziel der Planung ist, der Feuerwehr eine Fläche für ein neues Feuerwehrgerätehaus planungsrechtlich verfügbar zu machen. Der derzeitige Standort der Feuerwehr an der Rahmedestraße, Ecke Wehberger Straße entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen und Platzbedarfen. Für den neuen Standort soll ein ungenutzter und nicht mehr für Friedhofsfläche benötigter Grundstücksteil umgewidmet werden. Außerdem soll dem vorhandenen Rewe-Markt im begrenzten Maß eine Erweiterungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung einschließlich der Begründung samt der wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

vom 22. Februar 2024 bis einschließlich 25. März 2024

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen unter dem Link <https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=59458> (Bebauungsplan Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung) zur Verfügung.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift.

Es liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden, einschließlich

- Artenschutzprüfung (ASP)
- Gutachterliche Stellungnahme zur städtebaulichen Verträglichkeit der Erweiterung des Lebensmittelmarktes
- Schreiben des Märkischen Kreises mit Hinweisen zu einer Altablagerung
- Schreiben des Märkischen Kreises mit Hinweisen zu Bäumen und Fällzeiträumen
- Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes mit Hinweisen zu Starkregenereignissen

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die vorstehenden Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 08.02.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <https://rathaus-luedenscheid.de> in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen“ eingesehen werden.